



LIEDERBACH

AMTSBLATT DER GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Internet: www.liederbach-taunus.de
www.liederbach.eu

KW 43 · 46. Jahrgang

Samstag, 28. Oktober 2017

Amtliche Bekanntmachungen



Liederbach
am Taunus

Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 181 Main-Taunus hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. September 2017 das endgültige Wahlergebnis gem. § 76 Abs. 2 der Bundeswahlordnung – wie folgt – festgestellt:

Wahlberechtigte: 197.291
Wähler: 160.647

Gültige Erststimmen: 158.525
Ungültige Erststimmen: 2.122

Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

1. Altenkamp, Norbert Maria (CDU): 66.490 41,9 %
2. Dr. Seewald, Ilja-Kristin (SPD): 34.527 21,8 %
3. Schulz-Asche, Kordula Anna Paula (GRÜNE): 14.458 9,1 %
4. von Seemen, Ingo Joachim (DIE LINKE): 7.887 5,0 %
5. Dr. Laude, Gernot Fritz (AfD): 15.319 9,7 %
6. Stark-Watzinger, Bettina (FDP): 17.224 10,9 %
7. Voegel, Josef (FREIE WÄHLER): 2.620 1,7 %

Gültige Zweitstimmen: 158.859
Ungültige Zweitstimmen: 1.788

Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

1. CDU: 54.902 34,6 %
2. SPD: 28.786 18,1 %
3. GRÜNE: 16.752 10,5 %
4. DIE LINKE: 9.504 6,0 %
5. AfD: 16.395 10,3 %
6. FDP: 26.571 16,7 %
7. PIRATEN: 561 0,4 %
8. NPD: 337 0,2 %
9. FREIE WÄHLER: 1.293 0,8 %
10. Die PARTEI: 1.173 0,7 %
11. BüSo: 26 0,0 %
12. MLPD: 33 0,0 %
13. BGE: 216 0,1 %
14. DKP: 24 0,0 %
15. DM: 222 0,1 %
16. ÖDP: 340 0,2 %
17. Tierschutzpartei: 1.500 0,9 %
18. V-Partei³: 224 0,1 %

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber, **Herr Norbert Maria Altenkamp (CDU)**, Königsteiner Straße 49, 65812 Bad Soden am Taunus, die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis direkt gewählt ist.

65719 Hofheim am Taunus, den 19. Oktober 2017
gez.
Michael Cyriax
Landrat und Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 181 Main-Taunus

Wahl der Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Liederbach

Die Amtszeit des Schiedsmanns Klaus Walther läuft zum April 2018 aus. Herr Walther steht für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung.

Die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen wurden ihrerseits um Vorschläge geeigneter Personen gebeten.

Darüber hinaus ist die Gemeinde (§4 Abs. 3 Hess. Schiedsamtsgesetz) verpflichtet, die bevorstehende Wahl in geeigneter Form bekannt zu machen, damit sich interessierte Personen zur Wahl stellen können. Dieser Verpflichtung kommen wir hiermit nach und bitten, bei Interesse an der ehrenamtlichen Aufgabe der Schiedsperson, um schriftliche Mitteilung bis **spätestens Freitag, 22. Dezember 2017** an die

Gemeinde Liederbach am Taunus
Villebon-Platz 9-11
65835 Liederbach am Taunus.

Um sich über die Eignung und Wahl für das Schiedsamt informieren zu können, geben wir Ihnen anbei auszugsweise einzelne Paragraphen zur Kenntnis.

Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG)

Vom 23. März 1994 (GVBl. I S. 148)

Zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

§ 1 HSchAG – Schiedsamt, Schiedsamtbezirke

(1) Zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde ein Schiedsamt oder mehrere Schiedsämtler ein. Das Schiedsamt führt einen auf die Gemeinde oder auf seinen Schiedsamtbezirk hinweisenden Zusatz.

(2) Zuständig für die Einrichtung der Schiedsämtler und die Abgrenzung der Schiedsamtbezirke ist der Gemeindevorstand. Die Einrichtung und die Änderung von Schiedsamtbezirken sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Schiedsämtler führen das kleine Landessiegel. ►

Sprechstunden der Verwaltung (Telefon 069 300980)

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr (ab 07:00 Uhr nur Einwohnermeldeamt)
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 und 15:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Auch außerhalb der genannten Zeiten nach Terminvereinbarung!

Annahmeschluss Einwohnermeldeamt Mittwoch 18:30 Uhr
Freitag 11:30 Uhr

Sprechstunden des Standesamtes Kelkheim

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr Donnerstag 16:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr Freitag keine Sprechstunde
Anmeldung zur Eheschließung nach tel. Vereinbarung: Telefon 06195 803812

Öffnungszeiten Wertstoffsammelstelle

Sindlinger Weg 10 (neben dem Bauhof der Gemeinde) Montag 16:00-18:00 Uhr · Mittwoch 16:00-18:00 Uhr · Samstag 09:00-13:00 Uhr

Ausländerbeirat auslaenderbeirat@liederbach-taunus.de

Sprechstunde des Schiedsamtes (im Rathaus)

Anmeldung nur nach Vereinbarung unter der Mobil-Nr.
0160 96017808 (Klaus Walter)

Sprechstunde des Ortsgerichtes (im Rathaus)

Mittwoch 18:00 bis 19:00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde nach Anmeldung

Mittwoch 15:00 bis 19:00 Uhr

Kinder- und Jugendsprechstunde

jeden ersten Mittwoch im Monat von 15:00 bis 16:00 Uhr

Notrufnummer Wasserwerk: 0171 6878072

ÄRZTLICHER NOTDIENST für alle Krankenkassen und Privatpatienten in dringenden Fällen am Wochenende

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Main-Taunus-West

Lindenstraße 10 · 65719 Hofheim am Taunus – **Wegen der Bauphase des Klinikums Hofheim ist der Zugang zur Bereitschaftsdienstzentrale nur noch über die Friedensstraße möglich. Dieser Zugang ist (leider nur mit unbeleuchteten Schildern) über den Zugang des Kuratoriums für Heimdialyse möglich. Folgen Sie dem Weg nach oben und man erkennt neben dem alten Klinikgebäude zur linken Hand in ca. 120 Metern das Nebengebäude der Klinik (grünes Gebäude), im Erdgeschoss (Seiteneingang) finden Sie die Bereitschaftsdienstzentrale.**

Telefon 116117 und 06192 19292

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 19:00 bis 23:00 Uhr · Mittwoch von 14:00 bis 23:00 Uhr
Am Wochenende ab Freitag von 14:00 bis Montag 07:00 Uhr.

An Feiertagen ab dem Vorabend 19:00 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen 07:00 Uhr.

– bitte möglichst telefonische Voranmeldung –

Krankentransport Leitstelle

Telefon 06192 5095*

Krankentransport und Rettungsdienst

*Auskunft über ärztlichen Mittwochsdiens, Zahn-, Augen- und HNO-Ärztliche Notdienste

§ 2 HSchAG – Besetzung des Schiedsamts

Die Aufgaben des Schiedsamts werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedspersonen) wahrgenommen. Diese sind ehrenamtlich tätig; § 26 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), gilt entsprechend.

§ 3 HSchAG – Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)) ausübt oder im Schiedsamtsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, so weit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

§ 4 HSchAG – Wahl

(1) Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt.

(2) Wird die im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteherin oder der im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsamtsbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsamtsbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bestimmt werden, dass die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Schiedsperson Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muss in dem Beschluss über die Wahl schriftlich niedergelegt werden. ►

(3) Die Gemeinde soll die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekannt machen.

(4) Das Amt endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt nach §§ 7 und 8 hat die Gemeinde unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 5 HSchAG – Bestätigung

(1) Die in das Amt gewählte Person bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die gewählte Person die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Wahl ordnungsgemäß nach § 4 erfolgt ist. Wird die Bestätigung versagt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist eine Ortsgerichtsvorsteherin oder ein Ortsgerichtsvorsteher in das Amt gewählt worden und ist bei der Wahl bestimmt worden, dass die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Person Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist, so hat der Vorstand des Amtsgerichts dies in der Bestätigung zu vermerken.

§ 6 HSchAG – Vereidigung

(1) Die Schiedsperson wird von dem Vorstand des Amtsgerichts (§ 5) auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Der Eid wird wie folgt geleistet:

- „Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsperson getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

(2) Bei Mitgliedern einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft gleichgeachtet.

(3) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

65835 Liederbach am Taunus, 23. Oktober 2017
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin



Die Wiederentdeckung der Kindheit:

Wie wir unsere Kinder glücklich und lebensstüchtig machen

ein Vortrag von Dr. Michael Winterhoff
am Mittwoch, 22. November 2017 um 19:30 Uhr
in der Liederbachhalle in Liederbach am Taunus

Eine gemeinsame Veranstaltung der Liederbacher Kinderkrippen, der evangelischen und gemeindlichen Kindertagesstätten, der Liederbachschule, der Schulbetreuung und der Bucherei Liederbach

Eine glückliche Kindheit ist der Dreh- und Angelpunkt der Bücher und Vorträge des Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. Michael Winterhoff. Was können Erwachsene tun, damit Kinder glücklich aufwachsen? Seine Forderung: Kinder brauchen ein klares, erwachsenes Gegenüber. Erst durch die Abkehr vom Trugbild endloser Freiheit und die Hinwendung zu einer natür-

lichen und positiven Erziehung kann sich eine gesunde Beziehung aufbauen und es ermöglichen, positive Werte und Stabilität mit auf den Lebensweg zu geben.

„Gebt den Kindern ihre Kindheit zurück!“ – dieses Plädoyer zieht sich durch all seine Bücher; denn eine glückliche, kindgerechte Kindheit ist der Schlüssel zu einem erfüllten und guten Leben. Der Bonner Psychotherapeut Winterhoff diagnostiziert in seinen Büchern den Verlust emotionaler und sozialer Intelligenz bei einem Großteil unserer Kinder und Jugendlichen und warnt vor dramatischen Folgen. Schuld haben wir Erwachsenen: Wir scheinen mit der heutigen Gesellschaft im digitalen Zeitalter schon lange überfordert zu sein. Uns fehlt Orientierung, Anerkennung und Sicherheit. Das hat für unsere Kinder und Jugendlichen dramatische Folgen: ihre Psyche kann sich nicht ihrem Lebensalter gemäß entwickeln, sie verharren entwicklungspsychologisch gesehen auf der Stufe von Kleinkindern. Ihnen fehlt daher eine angemessene emotionale und soziale Intelligenz. Es fehlt ihnen an Empathie, an Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln und, viel dramatischer, an der Fähigkeit, Beziehungen einzugehen. Somit geht Bildung an diesen Kindern vorbei.

Kinder brauchen eine Kindheit, die diesen Namen verdient. Winterhoff erklärt, was dazu gehört. Er zeigt Wege auf, wie Eltern ihren Kindern gerade in einer digitalen Welt Rückzugsorte schaffen können, die für ihre Persönlichkeitsentwicklung unverzichtbar sind. Mit seiner fundierten Kritik am Bildungswesen spricht er Lehrern und Erziehern aus der Seele und ermutigt sie eindrucksvoll, vom Ideal eines beziehungsorientierten Miteinanders nicht abzuweichen.

Michael Winterhoff, geboren 1955, Dr. med., ist Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Psychotherapie in Bonn. In seinen Bestsellern analysiert er auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen veränderte Eltern-Kind-Beziehungen und zeigt auf, wie diese sich negativ auf die psychische Reifeentwicklung junger Menschen auswirken. Er bietet darüber hinaus Wege aus diesen Beziehungsstörungen an. Er ist erfolgreicher Vortragsredner und hat eine psychiatrische Praxis in Bonn.

Die Karten für diesen Vortrag kosten 10 € und sind in allen kooperierenden Einrichtungen in Liederbach erhältlich.

„Was ist zu tun im Sterbefall?

Welche Vorsorgemaßnahmen kann ich heute schon treffen“?

Der Gedanke, von geliebten Menschen Abschied nehmen zu müssen, ist für die meisten Angehörigen mit einem unangenehmen Gefühl verbunden. Der Abschied kann ein Prozess sein, wenn der Angehörige aufgrund einer langen Erkrankung verstirbt. Das Ableben eines geliebten Menschen kann auch unerwartet und schnell geschehen. Ein Plan für die eigene Bestattung, d.h. sich schon zu Lebzeiten zumindest für eine Bestattungsart und einen Ort zu entscheiden, und dies möglichst in einer Bestattungsverfügung oder sogar in einem Bestattungsvorsorgevertrag schriftlich festzuhalten, vermittelt das beruhigende Gefühl, für den Ernstfall alles geregelt zu haben.

Die Seniorenberatungsstelle Vortaunus wird sich, zusammen mit dem Bestattungsinstitut Zachow, u.a. den folgenden Fragen widmen: Wer soll benachrichtigt werden, wenn ein Mensch zu Hause oder in einer Einrichtung gestorben ist? Wer übernimmt die Organisation der Bestattung? Welche Unterlagen kann ich vorbereiten? Was sind die nächsten Schritte nach Bekanntwerden des Todes? Wer trägt die Kosten der Bestattung und welche Möglichkeiten bestehen, für den Todesfall finanziell vorzusorgen.

Der kostenfreie Vortrag mit dem fachgeprüften Bestatter Werner Zachow und Seniorenberater Christoph Niemitz ►

findet am **Dienstag, 7. November 2017, um 18:00 Uhr** im **Badehaus (OG) im alten Kurpark Bad Soden** statt.

Seniorenberatungsstelle Vortaunus
Parkstraße 1
65812 Bad Soden
Tel. 06196 7669792
Email: info@seniorenberatungsstelle-vortaunus.de
Internet: www.seniorenberatungsstelle-vortaunus.de

IMPRESSUM: Herausgeber:
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Liederbach am Taunus,
Villebon-Platz 9-11, 65835 Liederbach am Ts.,
Telefon 069 300980, Telefax 069 3009835
Zustellung wöchentlich samstags – kostenlos an alle Haushalte

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

Unter diesem Stichwort werden folgende gut erhaltene Gegenstände kostenlos abgegeben:

1 Bett, Farbe braun, mit Kopf- und Fußteil, Größe 1,90 x 0,90 m, inkl. Lattenrost

Interessierte erfahren Näheres unter der Tel.-Nr. 0175 2011586

65835 Liederbach am Taunus, 24. Oktober 2017
Der Gemeindevorstand – Eva Söllner – Bürgermeisterin



GEMEINDE LIEDERBACH AM TAUNUS

Für Sie Abfall – für andere wertvoll

An die Gemeindeverwaltung
Villebon-Platz 9-11
65835 Liederbach

Ich biete folgende gebrauchsfähige Gegenstände kostenlos an:

Meine Telefonnummer lautet: _____

Meine Anschrift (wird nicht veröffentlicht):

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Stellenausschreibung

Liederbach am Taunus ist eine Gemeinde am Südhang des Taunus, mitten im Rhein-Main-Gebiet gelegen, mit ca. 9.300 Einwohnern/innen und sehr guter Infrastruktur. In der Gemeinde gibt es mit den Kindertagesstätten „Sonnengarten“ und „Kinderkiste“ zwei kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Kindergartenalter, die jeweils mit großzügiger und gut ausgestatteter Außenspielfläche versehen sind. In den Einrichtungen wird integrativ gearbeitet.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Erzieher/innen in unbefristeten Voll- und Teilzeitstellen

Ihre Aufgaben:

- Betreuung und Förderung der Kinder
- Unterstützung der ganzheitlichen Entwicklung der Kinder
- Planung und Durchführung von pädagogischen Angeboten
- Bereitschaft zum innovativen Arbeiten
- Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse
- Konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und anderen Einrichtungen

Sie bringen mit:

- Ausbildung als staatlich anerkannte Erzieher/-in
– Berufseinsteiger/innen willkommen
- Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Eltern
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern und dem Team
- Teamfähigkeit und Kommunikationsbereitschaft

Wir bieten Ihnen:

- eine Vergütung nach dem TVöD-SuE, S8b
- Anrechnung einschlägiger Berufserfahrung
- ein gutes Betriebsklima
- Vorbereitungszeiten
- Fachberatung
- Teamfortbildung
- Supervision

Informationen über unsere freien Stellen erhalten Sie von der Leitung der Kindertagesstätten, Herrn Joachim Klingel, Mobil unter 0151 58018710. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

**Gemeindevorstand
der Gemeinde Liederbach am Taunus
Villebon-Platz 9-11
65835 Liederbach am Taunus**

Gerne nehmen wir Ihre Bewerbung per E-Mail entgegen, Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an bewerbung@liederbach-taunus.de. Bitte reichen Sie nur Kopien ein.

Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgeschickt. Wenn Sie die Rücksendung Ihrer Bewerbungsunterlagen wünschen, legen Sie einen ausreichend frankierten Umschlag bei.



Heimspiel

9. JAHRESAUSSTELLUNG DER
LIEDERBACHER KÜNSTLERGRUPPE
MIT GÄSTEN AUS VILLEBON (F)
15.11. – 09.12.2017

VERNISSAGE: MITTWOCH 15. NOVEMBER 2017 UM 18 UHR

ROLF ANTHES | SENTA FISCHER | ROSEMARIE GEHLHAAR
HANS HENRICH | URSULA HERBERT | UDO HERMINGHAUS
PHILIP LANDGREBE | ELKE MATTHES | JOHANNA OTTO
MARLIES PUFAHL | BARBARA WOLF

Rathaus Liederbach
Villebon-Platz 9 – 11

geöffnet
Mo, Di und Fr 8 – 12 Uhr
Mi 9 – 12 und 15 – 19 Uhr
So 15 – 18 Uhr

